

Technische Universität Chemnitz · 09107 Chemnitz

Aktenzeichen: []

Bearbeiter/in: Prof. Dr. Maximilian Eibl
Raum: 1/101
Telefon: +49 371 531-25780
Fax: +49 371 531-25719
E-Mail: pli@tu-chemnitz.de
Internet: www.tu-chemnitz.de/rektorat

Ort, Datum: Chemnitz, 11.05.2020

Senatsbeschluss zu Prüfungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie haben in den letzten Monaten mit der kurzfristigen Umstellung Ihrer Lehre auf digitale Formate Enormes geleistet und unsere Universität trotz aller Widrigkeiten am Leben gehalten. Sie haben sich neue, digitale Lehrkonzepte für Ihre Veranstaltungen überlegt und setzen diese nach wie vor um. Dazu mussten Sie sich in neue, mitunter nicht reibungslos funktionierende Technologien einarbeiten. Der direkte Austausch mit den Studierenden wurde durch E-Mail und Videokonferenzen ersetzt und damit oft nicht besser, immer aber aufwändiger. Gleichzeitig waren und sind Sie gezwungen, die eigene Arbeitsgruppe aus der Ferne zu betreuen und oft genug die Forschung zugunsten der Lehre zu vernachlässigen. Ich möchte Ihnen für dieses Engagement von ganzem Herzen danken.

Wir befinden uns nun auf der Zielgeraden des Semesters und die verlangt einen Blick auf die anstehenden Prüfungen. Am 9. Juni hat sich der Senat auf Antrag der studentischen Senatoren intensiv und durchaus kontrovers mit der Frage der Durchführung und Gültigkeit von Prüfungen beschäftigt. Trotz in der Diskussion vorgebrachter unterschiedlicher Positionen wurde der Beschluss am Ende einstimmig gefasst:

„Prüferinnen und Prüfer können von der in der Modulbeschreibung vorgesehenen Prüfungsform abweichen. Bei von der Modulbeschreibung abweichender Lehr- oder Prüfungsform wird Studierenden eine Nichtanrechnung einer Prüfung, welche im Sommersemester 2020 absolviert wurde, gewährt, wenn der Antrag (ohne Angabe von Gründen) auf Nichtanrechnung bis zu einer nochmaligen Anmeldung zu dieser Prüfung, spätestens bis zum 31.03.2021, im ZPA gestellt wird.“

Prüferinnen und Prüfer haben nun also die Möglichkeit, für die anstehenden Prüfungen neue Formen einzusetzen und auszuprobieren. Sie können dabei selbständig vorgehen und müssen nicht beim zuständigen Prüfungsausschuss einen Antrag stellen. Wir werden im FAQ-Bereich einige Beispiele für Prüfungsformen bereitstellen, die Sie gerne als Inspiration nehmen können. Wenn Sie sich hierzu beraten lassen möchten, lassen Sie es mich bitte wissen.



Studierende können die Anrechnung einer Prüfung nach der Durchführung der Prüfung und auch nach Erhalt der Bewertung ablehnen. Sie müssen das allerdings vor der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung bzw. vor dem Ende des kommenden Wintersemesters tun. Einzige Bedingung dafür ist, dass die Prüfungsform oder die Lehrform von der Modulbeschreibung abweicht, was zumindest die Lehrform im laufenden Sommersemester in den meisten Fällen tun dürfte.

Wie mir die Diskussion im Senat gezeigt hat, ist vor allem dieser Teil des Beschlusses erklärungsbedürftig. Und deshalb möchte ich Ihnen zur besseren Einordnung vier Punkte, die im Senat zu der Einstimmigkeit geführt haben, weitergeben:

1. Diese Regelung ist kein Freiversuch: § 35 Abs. 5 SächsHSFG regelt den Freiversuch und ließe letztlich die zweifache Ablegung der gleichen Prüfung zu: „In diesen Fällen zählt die bessere Note.“ Diese Beliebigkeit ist definitiv nicht gewünscht und wurde auch von den studentischen Senatoren nicht gefordert. Vielmehr muss die Entscheidung vor Ablegen der Wiederholungsprüfung fallen.
2. Es ist nicht so, dass die Studierenden den Aufwand der Digitalisierung von Lehrveranstaltungen nicht sähen und wertschätzten und, ohne darüber nachzudenken, nun noch mehr Aufwand von Ihnen durch mehrfaches Ablegen von Prüfungen einfordern würden. Vielmehr begann der Antrag der studentischen Senatoren mit einem Lob für Sie, das in der Diskussion mehrfach wiederholt wurde und das ich gerne explizit weitergeben möchte: „Viele Lehrende haben eine große Anstrengung unternommen, um ihre bisherigen ‚analogen‘ Lehrangebote in den digitalen Raum zu transferieren. An dieser Stelle danken wir allen Lehrenden, die in so kurzer Zeit diese schwierige Aufgabe gemeistert haben.“
3. Es ist vielmehr so, dass unter den Studierenden eine große Ungewissheit herrscht, wie sich ungewohnte Lehrformen und die unbekanntenen Prüfungsformen in der Praxis auswirken. Gleichzeitig wollen viele das Semester nicht verlieren. Entsprechend sind die Prüfungsängste noch größer als gewöhnlich.
4. Letztendlich ist aber die juristische Lage recht klar. Das Sommersemester läuft unter so besonderen Bedingungen innerhalb wie außerhalb der Universität, dass ein Widerspruch gegen eine Note spätestens vor Gericht höchstwahrscheinlich erfolgreich wäre. Das Ergebnis wäre damit dasselbe, nur dass mindestens die Prüfungsausschüsse erheblich mehr Arbeit hätten.

Mit dem Beschluss möchte der Senat den Lehrenden ein Mittel in die Hand geben, auf die Situation zugeschnittene Prüfungsformen einzusetzen, gleichzeitig Ängsten der Studierenden begegnen und insgesamt die Unsicherheit der Lage reduzieren und eventuelle juristische Auseinandersetzungen vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen